Grünberger  Wochenblatt.

Herausgeber: Buchdrucker Krieg.

Stück 43.

Sonnabend den 24. Oktober 1835.

Publikandum.

(Beschluß.)

§. 14. Die Wittwe, Tochter oder Schwester erhält beim Tode ihres Ehemannes, Vaters oder Bruders das Begräbnißgeld sofort, die Pension aber erst vom nächstfolgenden Termine, resp. vom 1. Januar oder vom 1. Juli ab, in halbjährlichen Raten pränumerando.

Es finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

a) hat der Ehemann, Vater oder Bruder durch Mord oder Unglücksfall das Leben verloren, oder ist er eines Verbrechens wegen hingerichtet worden, so wird die bestimmte Pension und das Begräbnißg. der Wittwe, Tochter od. Schwester nur dann gezahlt, wenn sie keine Schuld trifft;

b) endet der Ehemann, Vater oder Bruder sein Leben durch Selbstmord, so erhält die Wittwe, Tochter oder Schwester nur die Hälfte der Pension und des Begräbnißgeldes;

c) wenn eine rezipirte Wittwe sich wieder verheirathet, so erhält sie während des Bestehens dieser zweiten Ehe nur die Hälfte der versicherten Pension, nach getrennter Ehe, es sey durch Erkenntniß oder durch den Tod, aber wiederum die volle Pension, im Scheidungsfall jedoch nur dann, wenn sie nicht für schuldig erklärt worden. Sind aus der ersten Ehe Kinder vorhanden, so erhalten diese die disponible zweite Hälfte so lange, bis das jüngste Kind das 20. Jahr erreicht hat;

d) lebt eine rezipirte Tochter oder Schwester bei dem Tode ihres Vaters oder Bruders im Ehestande, so erhält sie während der Dauer der Ehe, gleich einer Wittwe, die sich wieder verheirathet hat, nur die Hälfte der versicherten Pension;

e) eine Tochter oder Schwester, die erst nach dem Tode ihres Vaters oder Bruders heirathet, und bis dahin die volle Pension bezogen hat, erhält während des Bestehens dieser Ehe ebenfalls nur die Hälfte derselben;

f) dieselben Grundsätze finden statt, wenn bei dem Tode eines geschiedenen Ehemannes die von ihm geschiedene Ehefrau, für welche die Beiträge fortgezahlt worden, sich bereits wieder verheirathet hat;

g) sollte durch eine epidemische Krankheit, oder andere ungünstige Ereignisse, eine ungewöhnliche Sterblichkeit eintreten, und das jährliche Einkommen der Anstalt, mit Zuhülfenahme der gesammelten Ueberschüsse, Zinsen und selbst des

Reserve-Kapitals, zur Befriedigung sämmtlicher Wittwen und Waisen nicht hinreichen, so bestimmt das Kuratorium die zu nehmenden Maaßregeln. Die Wittwen und Waisen sind dessen Beschlüssen selbst dann unterworfen, wenn bis zur Aenderung der Verhältnisse auch nur eine theilweise Befriedigung derselben nöthig erachtet werden sollte, und müssen sich einen Abzug gefallen lassen. Sobald der Zustand der Kasse es wieder erlaubt, erhalten sie nicht nur ihre volle Pension, sondern auch die Abzüge nachgezahlt. Die Wittwen und Waisen gehen überall mit ihren Pensionen den mit Anspruch auf Abfindung ausscheidenden Mitgliedern vor.

§. 15. Der Tod des Ehemannes, Vaters oder Bruders, muß durch einen Todtenschein mit genauer Angabe der Todesart, oder durch ein rechtskräftiges Todeserklärungsurtheil nachgewiesen werden.

§. 16. Behufs der Erhebung des ersten Begräbnißgeldes muß mit dem Todtenschein zugleich der Rezeptionsschein und eine in gehöriger Form ausgestellte Quittung der Wittwe eingereicht werden. Die Zahlung der Pension geschieht demnächst halbjährlich auf eine in vorgeschriebener Form von der Wittwe auszustellende Quittung.

§. 17. Hat eine Wittwe wieder geheirathet, so muß sie den Kopulationsschein, und wenn aus erster Ehe minderjährige Kinder vorhanden sind, auch ein Attest der vormundschaftlichen Behörden, in welchem das Alter der Kinder genau anzugeben ist, beibringen.

§. 18. Die Wittwen-Pensionen sollen nicht mit Arrest belegt werden können. Sie müssen prompt erhoben werden, widrigenfalls nach einer Zeit von vier Jahren die betreffende versicherte Person für todt erachtet wird, und die Pension der Anstalt verfällt. Von nicht erhobenen Pensionen zahlt die Anstalt keine Zinsen.

§. 19. Das Begräbnißgeld für die versicherte Wittwe, Tochter oder Schwester kann unter Einreichung des Todtenscheins und des ihr ausgehändigten Berechtigungsscheines, von deren legitimirten Erben gegen Quittung erhoben werden.

§. 20. Beim Tode der Ehefrau muß der Ehemann den Todtenschein nebst dem Rezeptionsschein, Behufs der Löschung der Versicherung, einreichen.

§. 21. Jährlich soll eine Uebersicht über den Zustand des Instituts öffentlich bekannt gemacht, und zuerst nach zehn Jahren, demnächst aber immer nach fünf Jahren eine Wahrscheinlichkeits-Berechnung über die als erspart zu betrachtenden Ueberschüsse angelegt werden. Aus diesen sollen

a) zunächst ein Reservefonds gebildet werden;
b) die Zinsen desselben und die fernern Ueberschüsse den Mitgliedern der Gesellschaft, nach Verhältniß der für die versicherten Pensionen von ihnen zu zahlenden Beiträge, zu gut gerechnet, und hierdurch deren Beiträge so weit vermindert werden, daß nicht mehr eingezahlt wird, als zur Erhaltung der Anstalt wirklich erforderlich ist.

§. 22. Die Einzahlung der Beiträge, wie die Erhebung der Pensionen und Begräbnißgelder, muß bei der Anstalt in Berlin bewirkt werden. In großen Städten sollen indeß zur Bequemlichkeit der Interessenten Kommissarien ernannt werden.

§. 23. Auf die Verwaltungskosten ist bei Feststellung des Beitrags-Tarifs Rücksicht genommen worden. Hoffentlich wird es höhern Orts bewilligt werden, daß in den ersten Jahren das Beamten-Personal der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zur Bearbeitung der Geschäfte gegen eine Entschädigung mit benutzt werden kann.

§. 24. Die unmittelbare Leitung der Anstalt, die ich mir zunächst für meine Lebenszeit vorbehalte, wird einem Direktor übertragen, dem ein zum Syndikus zu ernennender Rechtskonsulent zur Seite steht. Ein Rendant, der Kaution zu bestellen hat, steht der Kasse vor. Der Direktor schlägt sowohl den Syndikus wie den Rendanten dem Kuratorio zur Ernennung oder Bestätigung vor, und wählt die übrigen Beamten. Er führt die Korrespondenz, sorgt für die Unterbringung der Kapitalien, führt die Aufsicht über den Geschäftsgang und die Beamten, unterzeichnet die Rezeptions- und Pensions-Berechtigungsscheine, und wird in Behinderungsfällen durch den Syndikus vertreten.

§. 25. Ein Kuratorium, über dessen Bildung und Zusammensetzung den, die Garantie übernehmenden Kommunen, die weiteren Bestimmungen vorbehalten werden, und dessen Beschlüssen die Mitglieder sich unterwerfen müssen, soll die Oberaufsicht über die Anstalt führen. Dies Kuratorium hat

a) auf die regelmäßige Verwaltung der Anstalt, die Sicherheit der Kasse und die sichere Unterbringung der Kapitalien zu sehen;
b) die Jahresrechnungen zu revidiren und zu dechargiren;
c) ordinaire und extraordinaire Kassenrevisionen vorzunehmen;

d) die Behufs der Bildung des Reservefonds anzulegenden Wahrscheinlichkeits-Berechnungen zu prüfen, und über die Vertheilung der Zinsen und Ueberschüsse zu beschließen;
e) die Beschwerden der Mitglieder der Anstalt und anderer Personen zu untersuchen und zu entscheiden;
f) den Direktor der Anstalt, den Syndikus und den Rendanten, beide letztere auf den Vorschlag des erstern, zu ernennen;
g) die Gehalte und Gratifikationen zu bestimmen;
h) die als nothwendig und wünschenswerth erscheinenden Modifikationen des Reglements festzustellen.

§. 26. Es wird gehofft, daß auch dieser Anstalt diejenigen Rechte und Privilegien ertheilt werden, die bereits der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt bewilligt worden.

Auf den Grund der seit 60 Jahren bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt gemachten Erfahrungen, ist die neue Sterblichkeits-Tabelle berechnet, und hiernach mit Rücksicht auf einen, bei der Anlegung der gesammelten Geldbestände vielleicht nur zu erreichenden Zinsfuß von 3½ Prozent, ingleichen auf eine, zu den Verwaltungskosten als nothwendig erachtete Beitrags-Erhöhung, der Beitragstarif so angelegt worden, daß, den allgemeinen theoretischen Prinzipien gemäß, zwischen den wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben der Anstalt ein möglich richtiges Verhältniß stattfindet.

Wenn die nach diesen Elementen berechneten Beitragssätze höher erscheinen, als die bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt stattfindenden, so rechtfertigt sich dies schon dadurch, daß bei der letztern ein höherer, jetzt nicht mehr zu erreichender Zinsfuß von 5 Prozent angenommen worden, und wesentliche Beschränkungen hinsichtlich der Zeit der Pensionszahlungen festgesetzt sind, während die neu zu errichtende Anstalt außer den Pensionen auch noch die bereits im Eingange erwähnten bedeutenden und außergewöhnlichen Vortheile ihren Mitgliedern gewähren soll.

Die Anstalt bezweckt überhaupt nur den Vortheil ihrer Mitglieder; sie ist auf gegenseitige Uebertragung gegründet, und eigentlich schon dadurch ihr Bestehen gesichert.

Zur äußern Nachhaltigkeit derselben ist es indeß wünschenswerth und erforderlich, daß die größern Kommunen der Monarchie eine bestimmte, auf eine gewisse Summe auszusprechende Garantie, für die Erfüllung der von der Anstalt zu leistenden Verbindlichkeiten übernehmen, und darf sodann eine rege Theilnahme und das Gedeihen dieses gemeinnützigen, schon lange vermißten Instituts erwartet werden.

Berlin, den 9. September 1835.

Graf v. d. Schulenburg,
General-Direktor der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Haupt-Riterschafts-Direktor ꝛc.

Nach dem Beitrags-Tarif der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse, sind für eine jährliche Wittwen-Pension von resp. 10 Rthlr. und 100 Rthlr. Courant, und ein doppeltes Begräbnißgeld von ¼ der versicherten Pension, pränumerando zu entrichten:

Alter des Mannes.	Alter der Frau.	An halbjährlichem Beitrag pro 10 Rthlr. Rthlr.	Sgr.	Pf.	An jährlichem Beitrag pro 10 Rthlr. Rthlr.	Sgr.	An halbjährlichem Beitrag pro 100 Rthlr. Rthlr.	Sgr.	An jährlichem Beitrag pro 100 Rthlr. Rthlr.	Sgr.
20	30	—	23	6	1	17	7	25	15	20
20	25	—	27	—	1	24	9	—	18	—
20	20	—	29	6	1	29	9	25	19	20
20	17	1	1	—	2	2	10	10	20	20
20	15	1	2	—	2	4	10	20	21	10
25	35	—	26	—	1	22	8	20	17	10
25	30	—	29	6	1	29	9	25	19	20
25	25	1	3	—	2	6	11	—	22	—
25	23	1	4	6	2	9	11	15	23	—
25	20	1	6	—	2	12	12	—	24	—
25	17	1	8	—	2	16	12	20	25	10
25	15	1	9	—	2	18	13	—	26	—

Alter des Mannes.	Alter der Frau.	An halbjährlichem Beitrag pro 10 Rthlr. Rthlr.	Sgr.	Pf.	An jährlichem Beitrag pro 10 Rthlr. Rthlr.	Sgr.	An halbjährlichem Beitrag pro 100 Rthlr. Rthlr.	Sgr.	An jährlichem Beitrag pro 100 Rthlr. Rthlr.	Sgr.
30	40	—	28	6	1	27	9	15	19	—
30	35	1	3	—	2	6	11	—	22	—
30	30	1	7	—	2	14	12	10	24	20
30	25	1	11	—	2	22	13	20	27	10
30	23	1	12	6	2	25	14	5	28	10
30	17	1	17	—	3	4	15	20	31	10
35	45	1	1	—	2	2	10	10	20	20
35	40	1	6	6	2	13	12	5	24	10
35	35	1	12	—	2	24	14	—	28	—
35	30	1	17	6	3	5	15	25	31	20
35	25	1	22	6	3	15	17	15	35	—
35	20	1	27	—	3	24	19	—	38	—
35	17	1	29	6	3	29	19	25	39	20
40	50	1	3	6	2	7	11	5	22	10
40	45	1	10	—	2	20	13	10	26	20
40	40	1	16	6	3	3	15	15	31	—
40	35	1	23	6	3	17	17	25	35	20
40	30	2	—	—	4	—	20	—	40	—
40	25	2	6	—	4	12	22	—	44	—
40	20	2	11	—	4	22	23	20	47	10
40	17	2	14	—	4	28	24	20	49	10
45	45	1	21	6	3	13	17	5	34	10
45	40	2	—	6	4	1	20	5	40	10
45	35	2	9	—	4	18	23	—	46	—
45	30	2	17	—	5	4	25	20	51	10
45	25	2	24	—	5	18	28	—	56	—
45	20	3	—	—	6	—	30	—	60	—
45	16	3	4	—	6	8	31	10	62	20
50	50	1	28	—	3	26	19	10	38	20
50	45	2	9	—	4	18	23	—	46	—
50	40	2	20	—	5	10	26	20	53	10
50	35	3	—	6	6	1	30	5	60	10
50	30	3	10	—	6	20	33	10	66	20
50	25	3	18	6	7	7	36	5	72	10
50	22	3	23	—	7	16	37	20	75	10
55	55	2	6	—	4	12	22	—	44	—
55	50	2	19	6	5	9	26	15	53	—
55	45	3	4	—	6	8	31	10	62	20
55	40	3	18	—	7	6	36	—	72	—
55	35	4	1	—	8	2	40	10	80	20
55	32	4	8	6	8	17	42	25	85	20
60	55	3	2	—	6	4	30	20	61	10
60	50	3	20	6	7	11	36	25	73	20
60	45	4	9	—	8	18	43	—	86	—
60	42	4	20	—	9	10	46	20	93	10
61	44	4	21	6	9	13	47	5	94	10
62	46	4	22	6	9	15	47	15	95	—
63	48	4	23	6	9	17	47	25	95	20
64	50	4	24	—	9	18	48	—	96	—
64	60	3	9	—	6	18	33	—	66	—
64	55	4	1	—	8	2	40	10	80	20
64	50	4	24	—	9	18	48	—	96	—

NB. Ehepaare, worin die Frauen über 10 Jahre älter sind, als die Männer, zahlen den Beitrag, welcher für das Alter des Mannes und das nur um 10 Jahre höhere Alter der Frau angesetzt ist.

Auflösung des Logogryphs im vorigen Stück:
Messer.

Die auf den 25. und 26. dieses Monats festgesetzte Gewerbe- und Frucht-Ausstellung wird dem geehrten Publikum

Sonntag den 25. von 10½ bis 12 Uhr Vormittags und 3 bis 5 Uhr Nachmittags,
Montags den 26. von 10 bis 12 Uhr Vormittags und 2 bis 4 Uhr Nachmittags,

im Ressourcen-Saale geöffnet seyn.

Einzuliefernde Gegenstände wolle man gütigst dem hierzu beauftragten Ressourcen-Restaurateur, Herrn Blisse, bis spätestens Sonnabend zu Mittag, übergeben, welcher gewünschten Falls einen Empfangsschein darüber ausstellen, so wie der Verein für gute Aufbewahrung und Zurücklieferung der einzelnen Gegenstände Sorge tragen wird.

Möchten die hiesigen Freunde der rationellen Industrie gütigst die Hand bieten, daß der kleine Anfang zur öffentlichen Förderung des Gewerbfleißes in unserer Stadt nicht allzuklein ausfalle, obwohl ihn hoffentlich Niemand schon vollkommen verlangen wird.

Grünberg am 22. Oktober 1835.

Gewerbe- und Garten-Verein.

Um die beabsichtigte Verloosung zum Besten des Frauen-Vereins bewirken, und die Anzahl der Loose nach dem Gesammtwerth der gemachten Geschenke bestimmen zu können, werden die gütigen Geberinnen hierdurch ergebenst ersucht, ihre Beiträge spätstens bis zum 1. November an die bereits genannten Vorsteherinnen gefälligst abzugeben.

Der Frauen-Verein.

Amtliche und Privat-Anzeigen.

Publikandum.

Die sich hierorts immer häufiger zeigende Ruhr, eine sehr schmerzhafte, und besonders dem kindlichen Alter höchst gefährliche Krankheit, veranlaßt uns um so mehr zur Veröffentlichung nachstehender, von dem hiesigen Wohllöbl. Kreis-Physikate uns mitgetheilter Schutzmaaßregeln, als die eben eintretende Weinlese der Entstehung und Verbreitung derselben vielen Vorschub leisten dürfte.

1) Bei ungünstigem, nebeligem, naßkaltem Wetter werden Kinder möglichst zu Hause gehalten, was dann besonders nöthig ist, wenn sie, wie häufig, an mit Bauchgrimmen verbundenem Durchfalle — einem nicht seltenen Vorläufer der Ruhr — leiden.

2) Allen, Kindern wie Erwachsenen, frommt es, Erkältungen wie Erhitzungen zu vermeiden, im letztern Falle Zugluft zu fliehen, sich nicht auf nassen Erdboden, feuchtes Gras zu setzen, oder mit bloßen Füßen darauf herum zu gehen. Wo Durchnässung durch Regen oder Schweiß unvermeidlich war, werde wenigstens die feuchte Wäsche mit trockner, durchwärmter baldmöglichst, und so oft es thunlich, gewechselt.

3) Aus Vorstehendem ergiebt sich schon, daß eine, der Jahreszeit und Witterung angemessene warme Bekleidung, insbesondere der Füße und des Leibes, der Ruhr vorzubeugen vermöge, wozu sich wollene Strümpfe und Flanellbinden um den Leib vorzugsweise empfehlen.

4) Alle, mit viel Butter, Speck oder Oel zubereitete, so wie schwere Mehlspeisen, unreifes Obst, junges, saures oder schaal gewordenes Bier und Ueberladung überhaupt sind zu vermeiden, dagegen leichte Fleischbrühen mit Reis, Gries, Grütze, Biersuppen mit Kümmel, Mehlsuppen rc., so wie der vorsichtige Genuß guten Weines, und in dessen Ermangelung eines Schluckes Brandwein, zu empfehlen.

5) Wo ein mit Leibschmerzen, und insbesondere mit häufigem vergeblichem Drängen zum Stuhlgange sich verbindender, manchmal nur etwas Schleim entleerender Durchfall sich einfindet, sind vorstehende Maaßregeln um so dringender angezeigt, und schleunige ärztliche Berathung — die ja auch der Arme ohne Kosten haben kann — nöthig, als von der zweckmäßigen Anordnung der Diät in ihrem ganzen Umfange, und von der unverweilten Anwendung der, jedem einzelnen Falle anpassenden Mittel, das Wohl der Kranken abhängt.

Grünberg den 21. Oktober 1835.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nachdem durch die erfolgte Translokation des Budenschuppens der Transport der Jahrmarkts-Buden bedeutend erleichtert worden ist, soll deren

Aufstellung und Abbruch in termino Montag den 26. d. M., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause anderweitig in Entreprise gegeben werden. Entrepriselustige laden wir zu diesem Termine ein.
Grünberg den 17. Oktober 1835.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Fourage-Lieferung an die im Grünbergschen Kreise stationirten berittenen Land-Gensd'armen, soll anderweitig auf ein Jahr, und zwar vom 1. Januar bis ult. Dezember 1836, im Wege einer öffentlichen Licitation an den Mindestfordernden verdungen werden.

Hierzu hat das unterzeichnete Amt einen Termin auf den 30. Oktober a. c. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu es Lieferungslustige in das landräthliche Geschäftszimmer hierdurch einladet.
Grünberg den 20. Oktober 1835.
Königl. Landrath-Amt.

Gastwirthschafts-Verpachtung zu Saabor.

Der sogenannte Dorf-Kretscham zu Saabor soll mit den darauf ruhenden Gerechtsamen: auf den Verkauf zu backen, zu schlachten, Bier-, Brandwein- und Weinschank zu treiben rc., vom 1. Januar 1836 ab anderweit, und zwar meistbietend verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin auf den 28. Oktober c., Morgens 9 Uhr, in unserer Rendantur anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen in der Registratur des unterzeichneten Rentamtes, und in Grünberg bei dem Kaufmann Herrn Eitner, zur Einsicht liegen.
Saabor am 30. September 1835.
Das Prinzlich von Carolath'sche Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Der Oekonom August Louis Reinhard Fechner zu Droschkau ist unter Kuratel gestellt worden, und deshalb unfähig, über sein Vermögen zu disponiren. Das Publikum wird daher gewarnt, ihm Darlehen zu machen, und sich überhaupt in Verträge mit ihm einzulassen.
Grünberg den 21. Oktober 1835.
Prinzlich von Carolath'sches Gerichts-Amt der Herrschaft Saabor.

Auction.

Auf Verfügung des Königl. Land- und Stadt-Gerichts hierselbst, sollen die zur Konkurs-Masse der Kaufmann Karl Schmelzer'schen Eheleute gehörigen Waaren-Vorräthe, als: Material- und Farbewaaren, diverse Brandweine, ingleichen sämmtliche Handlungs-Utensilien, Laden-Repositorien, so wie das Mobiliare, als: Tische, Stühle, Kleiderspinde, Bettstellen, Spiegel, meistens von Mahagoniholz, Betten, Kleidungsstücke, und Wäsche, in termino
den 2. November d. J. und die folgenden Tage, im Schmelzer'schen Hause, Elisenstraße No. 6. hierselbst,
öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige werden dazu eingeladen.
Crossen den 15. Oktober 1835.
Der Königl. Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Fischer.

Künftigen Sonntag als den 25. d. M., Nachmittags um 2 Uhr, sollen ein Gewende vorzüglich gute Kohl- und Runkel-Rüben, auf dem Beete, im Lansitzer Walde auf der Blöne, verkauft werden, wozu Kauflustige ersucht, zur obigen Zeit an Ort und Stelle zu erscheinen,
Martini.

Die ersten frischen großen Hollsteiner Austern,

welche vorzüglich schön ausfallen sollen, erhalte ich am 25. d. Mts. (Sonnabend) direkt pr. Post von Hamburg, und empfehle solche, wie frische grüne Pomeranzen, bestens.
Carl Seiffert, Topfmarkt in 3 Bergen.

☞ Wein-Trauben

werde ich auch in diesem Jahre wieder in meinem Garten auf dem Marschfelde kaufen, und solche nach ihrer Güte bezahlen.
Carl Engmann.

Wir empfehlen bei der bevorstehenden Weinlese getrocknete neue Blaubeeren à 8 Rthlr. p. Centner als unschädliches und bestes Mittel zum Färben der Rothweine.
Steinberg & Timann in Neusalz.

Auf den zunächst bis eine Meile von Grünberg liegenden Dörfern wird von einem zahlungsfähigen Käufer eine Bauer- oder Freigärtner-Nahrung zu kaufen gesucht. Wer dergleichen zu verkaufen beabsichtigt, wolle sich gefälligst in hiesiger Buchdruckerei melden.

Von **Weingebinden** habe ich noch Mehreres billigst abzulassen, sämmtliche Fässer mit eisernen Reifen belegt.

Carl Seiffert, Topfmarkt in 3 Bergen.

Ein junger, braun gefleckter Hühnerhund von mittler Größe, mit dem Steuerzeichen No. 10. versehen, ist mir gestern Nachmittag abhanden gekommen. Ich sichere daher hiermit demjenigen Zwei Thaler Belohnung zu, welcher mir entweder den Hund überliefert, oder über dessen Verbleiben genaue Auskunft zu geben vermag.

Grünberg den 21. Oktober 1835.

Der landräthliche Sekretair Fintz.

Der Ring von einer Busennadel ist gefunden worden, und kann gegen Erstattung der Insertions-Gebühren und einer kleinen Belohnung in hiesiger Buchdruckerei in Empfang genommen werden.

Hohe Wallnuß-Bäume, an Straßen zu setzen, auch veredelte Kirsch-, Aprikosen-, Pfirsichen-, Birn- und Aepfel-Bäume, sind wieder zu haben bei

August Schüller im 3. Bez. No. 46.

Einige Wein-Viertel sind zu verkaufen bei

Böhmer im Schießhausbezirk.

Eine Stube ist zu vermiethen bei der Wittwe Grandke in der engen Gasse.

Ein Regenschirm ist vorigen Montag auf dem Markte gefunden worden, welcher gegen Erstattung der Insertionskosten in der hiesigen Buchdruckerei abgeholt werden kann.

Vier verirrte Gänse sind am 19. Oktober von mir in Verwahrung genommen worden, welche vom rechtmäßigen Eigenthümer gegen Erstattung der Insertions- und Futterkosten abgeholt werden können.

Ernst Weber,
Mützenfabrikant beim Niederthor.

Unterzeichneter beabsichtet, seine vom Herrn Förster käuflich übernommene Walke als solche über Winter zu benutzen; sollte nun Jemand gesonnen seyn, seine Tuche bei ihm walken zu lassen, so wird ersucht, sich baldigst an ihn zu wenden, um dann das Nähere mündlich zu besprechen.

Krampe den 22. Oktober 1835.

Ed. Scholz.

Leere Weingebinde von verschiedner Größe, mit und ohne Eisenband, verkauft billigst

Carl Engmann.

Neue Holländische und Schottische Heringe, Braunschweiger und Berliner Wurst, Limburger, Schweizer und Holländischen Käse empfing und empfiehlt

C. F. Eitner beim grünen Baum.

Erfurther Perlgraupen, Nürnberger Gries, Faden-Nudeln, Macarony und abgeschälte Erbsen, billigst bei

J. A. Teusler.

Mehrere Weingebinde, ganz mit Eisen belegt, von 8 bis 18 Eimer, sind mir noch zum Verkauf gesandt worden, welche ich billigst offerire.

David Hentschel auf der Obergasse.

In meinem neu erbauten Hause auf der Obergasse sind zwei Stuben, nebst Alkove, Küche und trocknem Keller, vom November an zu vermiethen.

Vorwerk.

Wollen Strickgarn, in weiß, schwarz, blau und Saale, empfiehlt

C. Fitze.

Feuerwerks-Gegenstände aller Gattungen sind in bester Güte fortwährend zu haben, und empfiehlt

G. H. Schreiber.

Frische Braunschweiger Wurst empfiehlt zu gütiger Abnahme

Leuckert, dem Herrenteiche gegenüber.

Ein alter halbgedeckter Wagen steht zum Verkauf. Näheres in hiesiger Buchdruckerei.

Kirchliche Nachrichten.

Geborne.

Den 11. Oktober: Einwohner Joh. Christian Hoffmann ein Sohn, Karl Friedrich Wilhelm.
Den 14. Winzer Johann Friedrich Girnth eine Tochter, Dorothea Henriette Auguste.
Den 15. Gärtner Gottlob Schreck in Kühnau ein Sohn, Johann August. — Bauer Gottlob Irmler in Sawade ein Sohn, Gottlob.
Den 16. Müllermeister Karl Decker zu Haidau ein Sohn, Karl Johann Benedikt. — Gärtner Johann Gottlob Fischer in Krampe eine Tochter, Anna Rosina.

Getraute.

Den 20. Oktober: Junggesell Gottlieb Schulz in Lawalde, mit Igfr. Anna Maria Hahn aus Drentkau.

Gestorbne.

Den 14. Oktober: Gemeindeschäfer Johann Christoph Martin in Wittgenau Tochter, Eva Rosina, 20 Jahr 2 Monat, (Brustfieber).
Den 16. Winzer Christian Kade, 73 Jahr, (Schlag). — Dienstknecht Joh. Christian Kupke in Kühnau Sohn, Johann Christian, 1 Jahr 4 Monat 21 Tage, (Zahnen).
Den 19. Verst. Einwohner Samuel Frickart Tochter, Johanne Juliane, 20 Jahr 1 Monat 5 Tage, (Blutsturz).

Gottesdienst in der evangelischen Kirche.

Am 19. Sonntage nach Trinitatis.
Vormittagspredigt: Herr Pastor Wolff.
Nachmittagspredigt: Herr Pastor Prim. Meurer.

Marktpreise zu Grünberg.

Vom 19. Oktober 1835.		Höchster Preis.			Mittler Preis.			Geringster Preis.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Waizen . . .	der Scheffel	1	22	6	1	20	—	1	17	6
Roggen . . .	= =	1	1	3	1	—	—	—	28	9
Gerste, große .	= =	1	5	—	1	4	6	1	4	—
= kleine .	= =	1	—	—	—	29	—	—	28	—
Hafer	= =	—	22	—	—	21	—	—	20	—
Erbsen	= =	1	26	—	1	24	—	1	22	—
Hierse	= =	2	4	—	2	—	—	1	26	—
Kartoffeln . . .	= =	—	18	—	—	17	—	—	16	—
Heu	der Zentner	1	—	—	—	29	4	—	28	9
Stroh	das Schock	5	—	—	4	15	—	4	—	—

Wöchentlich erscheint hievon ein Bogen, wofür der Pränumerations-Preis vierteljährig 12 Sgr. beträgt.
Inserate werden spätestens bis Donnerstags früh um 9 Uhr erbeten.